

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1887 und 1888.

Monate.	1887.	1888.	1888.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,563,183. 32	1,753,332. 81	190,149. 49	—
Februar . . .	1,809,262. 78	1,848,978. 09	39,715. 31	—
März . . .	2,133,125. 43	2,361,634. 71	228,509. 28	—
April . . .	1,915,416. 33	2,404,206. 19	488,789. 86	—
Mai . . .	1,971,041. 84	1,811,065. 52	—	159,976. 32
Juni . . .	1,918,209. 67	1,988,924. 09	70,714. 42	—
Juli . . .	1,984,789. 54	1,953,400. 01	—	31,389. 53
August . . .	1,812,631. 52	2,049,929. 39	237,297. 87	—
September . .	2,411,009. 31	2,209,532. 35	—	201,476. 96
Oktober . . .	2,267,981. 63	2,581,091. 37	313,109. 74	—
November . .	2,124,121. 25	2,356,191. 13	232,069. 88	—
Dezember . .	2,583,156. 43	2,608,935. 59	25,779. 16	—
Total	24,493,929. 05	25,927,221. 25	1,433,292. 20	—

# Tarifentscheide

des

## Zolldepartements im Monat Dezember 1888.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Ct.	
9 a.	7. —	Antipyrin.
54 a.	— 70	Petroleumfässer, gebrauchte.
121/122.	—	Faßoneisen, auch auf bestimmtes Maß geschnitten, fällt unter Nr. 121 bzw. 122, je nach den Dimensionen.
121.	—	Die Erläuterung ad Nr. 121 ist wie folgt abzuändern: <p style="margin-left: 40px;">„Eisenblech (decapirtes Blech s. Tarif Nr. 122) ist ohne Rücksicht auf die Form der Tafeln je nach der Dicke zu 60 Ct. nach Nr. 121 oder zu 3 Fr. per q. nach Nr. 124 zu verzollen, ohne Unterschied, ob es sich um rohes oder um vernickeltes, verzinktes, verbleites etc. Eisenblech handle. Tafeln von z. B. kreisrunder oder elliptischer Form unterliegen daher keinem höhern Zollansatz, vorausgesetzt, daß sie augenscheinlich nicht zu bestimmten Zwecken, wie zur Verarbeitung zu Büchsen etc., zugeschnitten oder gestanzt sind. Bei nicht rechtwinkligen Tafeln ist die mittlere Breite in Rechnung zu ziehen.“</p>
145.	1. 50	Zinkblech, vernickelt.
358.	60. —	Die Erläuterung zu dieser Tarifnummer hat zu lauten: <p style="margin-left: 40px;">„Vorhangstoffe aus Baumwolle, gemusterte, auf einer oder beiden Längsseiten mit Litzen eingefäkt und abgepaßt (nicht abgepaßte sind verzollbar wie die Gewebe).“</p>
407.	2. —	Isolatoren aus Porzellan.
414.	16. —	Porzellanschrot.

---

/

**Bulletin Nr. 24**  
über die  
**ansteckenden Krankheiten der Hausthiere**  
in der  
**Schweiz**  
vom 16. bis 31. Dezember 1888.

(Herausgegeben vom schweiz. Landwirtschafts-Departement in Bern.)

*Vorkommende Abkürzungen:*

**St** = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;  
**Z** = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (\*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

**Rauschbrand.**

**Bern.** Bez. **Delsberg**, *Vermes*, 1 R, *Courroux*, 1 R; Bez. **Münster**, *Genevez*, 1 R — **Total 3 R** umgestanden.

**Waadt.** Bez. **Pays d'Enhaut**, *Rougemont*, 1 R umgestanden.

**Gesammttotal 4 Fälle.**

**Milzbrand.**

**Zürich.** Bez. **Horgen**, *Richtersweil*, 1 R umgestanden, 12 R abgesperrt; Bez. **Uster**, *Uster*, 1 R abgethan, 3 R abgesperrt — **Total 2 R.**

**Bern.** Bez. **Bern**, *Bern*, 1 R; Bez. **Seftigen**, *Kehrsatz*, 1 R; Bez. **Delsberg**, *Vicques*, 1 R; Bez. **Münster**, *Seehof*, 1 R — **Total 4 R** umgestanden.

**Zug.** *Steinhausen*, 1 R umgestanden, 2 R abgesperrt.

**Freiburg.** Bez. **Saane**, *Villars s. Glane*, 1 R umgestanden, 21 R abgesperrt.

**Solothurn.** Bez. **Dorneck**, *Metzerlen*, 1 R umgestanden.

**St. Gallen.** Bez. **Tablat**, *Nuolen*, 1 R. umgestanden, 5 R. abgesperrt.

**Aargau.** Bez. **Zofingen**, *Strengelbach*, 1 R umgestanden, 28 R abgesperrt.

**Thurgau.** Bez. **Frauenfeld**, *Gachnang*, 1 R umgestanden, 4 R abgesperrt; Bez. **Weinfelden**, *Märstetten*, 1 R umgestanden, 5 R abgesperrt; Bez. **Steckborn**, *Herdern*, 1 R umgestanden, 4 R abgesperrt — **Total 3 R umgestanden.**

**Gesamttotal 14 Fälle.**

### **Maul- und Klauenseuche.**

**Zürich.** Bez. **Zürich**, *Aussersthl*, 1 St (5 R\*), wovon (3 R\*) abgethan; Ursprung nicht festgestellt; Gefahr der Weiterverbreitung nicht vorhanden; Bez. **Winterthur**, *Wülflingen*, 1 St, (9 R\*, 2 Schw\*), am 27. Dezember erst zwei R erkrankt; Einschleppung durch einen von Bettwiesen, Kt. Thurgau, stammenden Ochsen. In beiden Fällen vorschriftsmäßige Anordnungen getroffen. — **Total 2 St (14 R\*, 2 Schw\*), wovon (3 R\*) abgethan.**

**Appenzell A. Rh.** Bez. **Vorderland**, *Lutzenberg*, 2 St (5 R\*), in einem Falle Infektion durch eine vor drei Wochen aus einem andern Stalle der Gemeinde angekaufte Kuh; im zweiten Falle Verschleppung durch persönlichen Verkehr. — Stallbann und Schutzzone.

**Appenzell I. Rh.** *Oberegg*, 1 St (4 R\*); nach bisherigen Erhebungen von Altstädten her eingeschleppt. — Stallbann im Umkreise von 1 Kilometer.

**Thurgau.** Bez. **Kreuzlingen**, *Herrenhof*, 1 St (7 R\*), Ansteckung im Orte selbst, *Ermatingen*, 1 St (3 R\*), Einschleppung von Herberlingen (Württemberg), *Lippersweil*, 1 St (6 R\*), Ursprung unbekannt; Bez. **Arbon**, *Dozweil*, 1 St (8 R\*, 1 Schw\*), Einschleppung vom Markte in Ravensburg (Württemberg), *Hofenhofen*, 2 St (16 R\*, 1 Schw\*), Ursprung uermittelt; Bez. **Münchenweilen**, *Bettwiesen*, 1 St (6 R\*), *Wängi*, 1 St (6 R\*), an beiden Orten Einschleppung vom Markte in Altstädten (St. Gallen); Bez. **Steckborn**, *Rapersweilen*, 1 St (4 R\*), von Ermatingen eingeschleppt. — In sämtlichen Fällen Maßregeln nach Vorschrift angeordnet — **Total 9 St (56 R\*, 2 Schw\*).**

**Waadt.** Bez. **Nyon**, *Coinsins*, 1 St (1 R\*); sporadisch und ohne Gefahr für Weiterverbreitung.

**Gesamttotal 16 St, 84 Stück Vieh, wovon 3 Stück abgethan.**

**Vermehrung seit 15. Dez. 7 St, 35 Stück Vieh.**

## Rotz und Hautwurm.

**Genf.** Bez. **Rechtes Ufer**, *Genf*, 1 P abgethan und bei diesem Anlasse rotzkrank befunden, 4 P (1 P\*) der Austeckung verdächtig und unter thierärztlicher Aufsicht.

**Gesammttotal 1 Fall, 4 Verdachtsfälle.**

## Rothlauf der Schweine.

**Bern.** Bez. **Pruntrut**, *Bressaucourt*, 1 Schw umgestanden.

**St. Gallen.** Bez. **Rorschach**, *Goldach*, 2 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig.

**Waadt.** Bez. **Moudon**, *Chapelle*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Vevey**, *Blonay*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Yverdon**, *Cuarny*, 2 Schw verdächtig — **Total 3 Schw umgestanden, 2 Schw verdächtig.**

**Gesammttotal 6 Fälle, 13 Verdachtsfälle.**

## Konstatirte Gesetzesverletzungen.

**Bern.** Zwei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Luzern.** Zwei Bußen von je Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Unterwalden o. d. W.** Zwei Bußen von je Fr. 5 (Mangel der Gesundheitsscheine).

**Freiburg.** Eine Buße von Fr. 10 (Verletzung von Art. 57 der eidg. Vollziehungsverordnung).

**Schaffhausen.** Eine Buße von Fr. 20 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung).

**Thurgau.** Eine Buße von Fr. 6 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheines).

**Waadt.** Vier Bußen von je Fr. 5, je eine solche von Fr. 10 und Fr. 20 (Anstände betreffend Gesundheits- und Passirscheine); zwei Bußen von je Fr. 10 und drei solche von je Fr. 5 (vorschriftswidriger Schweinetransport); drei Bußen von je Fr. 10 (Verletzung des Hundebannes); eine Buße von Fr. 5 (vorschriftswidriger Fleischverkauf); eine Buße von Fr. 30 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung).

**Wallis.** Zwei Bußen von je Fr. 5 (Mangel der Gesundheits-scheine).

---

### Rückweisung.

Auf der Station Lyßbüchel wurde am 28. Dezember ein von Colmar i/E. kommendes Pferd wegen Rotzverdacht nicht zur Einfuhr zugelassen und in Ermangelung weiterer Weisungen des Besitzers abgethan und untersucht. Die Sektion konstatarirte das **Vorhandensein der Rotzkrankheit.**

### Ausland.

**Baden.** 1.—15. Dezember: *Rotz*, 1 neuer Fall; *Milzbrand*, 4 Fälle, *Rauschbrand*, 1 Fall; die *Maul- und Klauenseuche* hat im Ganzen 9 weitere Ställe ergriffen.

**Oesterreich-Ungarn** war am 24. Dezember frei von der *Rinderpest*. **Tyrol und Vorarlberg.** 16.—31. Dezember: *Maul- und Klauenseuche* herrschte während dieser Periode in Bregenz, Innsbruck und St. Johann; die Einschleppung nach Bregenz erfolgte durch drei verschiedene aus dem Innern Oesterreich-Ungarns kommende Viehtransporte.

**Italien.** 3.—9. Dezember: **Piemont und Lombardei:** *Rausch- und Milzbrand*, 6 Fälle; *Lungenseuche*, 1 Fall (Turin); *Maul- und Klauenseuche*, 39 Fälle (Pavia).

---

### Diverses.

Die Grenzhierärzte werden hiemit angewiesen, die auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zollstätten pro Dezember abgeschlossenen Passirscheinhefte **ohne Verzug** dem schweizerischen Landwirthschafts-Departement zur Kontrolirung zu übermitteln.

---

## Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,  
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,  
Freiburg, Herisau und Locle,**

*gemeldet vom 30. Dezember 1888 bis 5. Januar 1889.*

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

*Pocken.* —

*Masern.* Basel 1, St. Gallen 2, Freiburg 6.

*Scharlach.* —

*Diphtheritis und Croup.* St. Gallen 2, Biel 1.

*Keuchhusten.* Zürich 1, St. Gallen 1, Chaux-de-Fonds 1, Freiburg 3.

*Rothlauf.* —

*Typhus.* —

*Infektiöse Kindbettkrankheiten.* Zürich 1, Genf 1.

**Eidg. statistisches Bureau.**

## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1888.	1887.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende November	8104	7260	+ 844
Dezember	270	298	— 28
Bis Ende Dezember	8374	7558	+ 816

Bern, den 11. Januar 1889.

[B. B. 88. IV. 1127.]

**Eidg. statistisches Bureau.**

## Bekanntmachung.

Nachdem die h. Bundesversammlung den neuen Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und den Zusatzvertrag mit Deutschland ratifizirt hat, werden unter Vorbehalt des gegenseitigen Austausches der Ratifikationen auf 1. Januar 1889 nachstehende Aenderungen des schweizerischen Zolltarifs in Wirksamkeit treten:

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz	
		alt.	neu.
aus 9/10	Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moor-Extrakte in Kistchen oder Gläsern . . . . .	Fr. per q.	Fr. per q.
		{ 10. - } { 3. - }	1. 50
aus 49	Spiegel, unbelegtes, unter 18 dm <sup>2</sup> .	16. —	14. —
aus 50	Spiegelglas, belegtes, unter 18 dm <sup>2</sup> .	16. —	14. —
	Bau- und Nutzholz, gemeines:		
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken . . . . .	— 20	— 15
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.):		
54 a	anderes als eichenes . . . . .	1. —	— 70
55	abgebunden . . . . .	1. 50	1. 20
	Holzwaaren:		
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parquetrie . . . . .	4. —	3. —

Tarif- Numer.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz	
		alt.	neu.
		Fr. per q.	Fr. per q.
aus 65/66	Holzwaaren: fertige oder rohe Möbel und Möbel- theile, nicht gepolstert, aus ge- meinem gebogenen Holze*) . . .	16. —	12. —
88	Schuhwaaren aus zugeschnittenen Ge- weben mit Ledersohle: aus andern Geweben als Halbseide, Seide oder Sammet . . . . .	50. —	45. —
aus 170	Portland-Cement . . . . .	— 80	— 70
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen . . .	8. —	7. —
aus 194	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen, etc. . . . .	50. —	40. —
198	Fleisch, frisch geschlachtetes . . . . .	4. —	3. —
aus 216	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in ge- schroteten, geschälten oder ge- spalteneu Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten . . . . . (Reis in geschälten Körnern bleibt zu Fr. 2. 50 verzollbar.)	2. 50	2. —
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form . . . . .	8. —	6. —
226	Malz . . . . .	1. 20	1. —
aus 247	Bier in Fässern . . . . .	5. —	4. —
aus 271	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder ver- zierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vor- liegen . . . . .	30. —	20. —

\*) Diese Möbel können auch zum geringern Theile aus gemeinem nicht gebogenen Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. aufweisen.

Tarif- Numer.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz	
		alt.	neu.
		Fr. per q.	Fr. per q.
271 <sup>bis</sup> aus 287	Papierwäsche . . . . .	50. —	40. —
	Sammetartige Gewebe aus Baumwolle	50. —	40. —
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baum- wolle, Wolle, Seide, etc. . . . .	50. —	40. —
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 ge- nannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen .	70. —	60. —
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:		
358	aus Baumwolle . . . . .	70. —	60. —
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Be- satzstreifen, etc. . . . .	200. —	150. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet, garnirt	150. —	125. —
		p. Stück.	p. Stück.
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt . . . .	25. —	15. —
373 <sup>bis</sup>	Kühe und Rinder, geschaufelt . . . .	20. —	12. —
376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht	8. —	5. —
411 a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt . . . . .	per q. 30. —	per q. 25. —

Außerdem hat durch die beiden Verträge die Bindung einer größeren Anzahl von Tarifpositionen, theils zu den gegenwärtig in Kraft bestehenden Ansätzen des Generaltarifs, theils zu den Konventionalansätzen mit andern Vertragsstaaten stattgefunden.

Den Besitzern der Tarifaufgabe von 1888 (deutsch und französisch) wird auf Verlangen eine gedruckte Zusammenstellung sämt-

licher Tarifpositionen, welche durch die Verträge mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland berührt werden, und die dementsprechend abgeändert worden sind, durch die Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gratis verabfolgt. Durch Zerschneiden dieses Imprimats in die entsprechenden Streifen erhält man die nöthigen Tekturen zum Einkleben in diese Tarifausgabe.

In den **Tariferläuterungen** sind folgende Aenderungen vorzu-  
merken:

Bei Tarif-  
Nummer.

- 9** zu streichen: „Quellsalze, natürliche und künstliche, z. B. von Krankenheil, Karlsbad, etc., in Gläsern“.
- 10** zu streichen: „Quellsalze, natürliche und künstliche, z. B. von Krankenheil, Karlsbad, etc.: offen in Kisten, oder in Paketen, etc., nicht in Gläsern“. (Quellsalze etc. sind nunmehr in der Tarifposition 10 selbst aufgeführt.)
- 170** zu streichen: „Schlackenkalk“.
- 170 a** als neue Nummer: „Schlackenkalk“.
- 194** Die Erläuterung „Frucht- und Beerensäfte, eingemachte Früchte“ etc. ist wie folgt abzuändern: „Frucht- und Beerensäfte mit Zucker (kandirt) oder Alkohol, mit Ausnahme der Beerensäfte, die unter Nr. 256 hienach aufgeführt sind; mit Alkohol eingemachte Früchte“.
- 216** Hier ist zu streichen und als neue Nummer
- 216<sup>bis</sup> 1** aufzuführen: „Bruchreis; Reis, enthülst (in geschälten Körnern, wie er gewöhnlich in den Handel kommt und zum sofortigen Gebrauch geeignet ist)“.
- 269a/271** zu streichen: „Cartonschachteln mit Couverts und Papier fallen, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben vorliegen, unter Nr. 271; andernfalls zahlt das Papier nach Beschaffenheit.“ (Nunmehr als neue Tarifnummer 271 b aufgenommen.)

Bern, den 19. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

## Bekanntmachung.

---

Inhaber von zwölfmonatlichen Geleitscheinen, die seit dem 1. Mai 1888 für **Mehl, Mineralwasser** oder **sammetartige Baumwollgewebe** ausgestellt worden sind, auf welchen Artikeln vom 1. Januar 1889 an eine Zollermäßigung eintritt (Mehl von Fr. 2. 50 auf Fr. 2, Mineralwasser von Fr. 3 auf Fr. 1. 50, Baumwollsammet von Fr. 50 auf Fr. 40), haben Anspruch auf den ermäßigten Zoll für diejenigen Quantitäten, welche erst vom 1. Januar 1889 an zum Verbleiben in der Schweiz bestimmt werden.

Um dieser Zollermäßigungen theilhaftig zu werden, haben die Inhaber solcher Geleitscheine dieselben bis zum 31. Dezember 1888 der Eintrittszollstätte vorzuweisen, in Begleit eines notarialisch oder behördlich ausgestellten Bücherauszeuges, durch welchen nachgewiesen wird, wie viel von der im Geleitschein verzeichneten Waare bis zum 31. Dezember 1888 bereits in der Schweiz verkauft worden ist (Angabe der Anzahl Säcke, beziehungsweise Kisten u. s. w., Zeichen, Nummern und des Bruttogewichts).

Gegen diesen Nachweis wird ihnen die Zollstätte neue Geleitscheine mit Berechnung des ermäßigten Zolles für den noch nicht verkauften Theil der Waare ausstellen, jedoch mit Endefrist wie im alten Geleitschein.

Für die im Jahre 1888 im Inlande verkauften Waarenquantitäten wird sodann der Einfuhrzoll nach den alten Ansätzen bezogen werden.

Wer vorstehend bedungenen Nachweis zu leisten unterläßt, hat für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Geleitscheines vom Jahre 1888 nicht ausgeführte Waarenquantum den Zoll nach den alten Tarifansätzen zu entrichten.

Bern, den 19. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung

betreffend

### die Deklaration im Stickerei-Veredlungsverkehr.

Da die Bezeichnungen Grob- und Feinstickerei nicht mehr allgemein als gleichbedeutend mit Kettenstich- und Plattstichstickerei gebraucht werden, und daher zu vielfachen Verwechslungen Anlaß geben, so wird diese Unterscheidung im Veredlungsverkehr fallen gelassen. An ihre Stelle treten vom **1. Januar 1889** ab die beiden Hauptkategorien des statistischen Waarenverzeichnisses:

Kettenstich- (Nr. 292 und 292 a) und Plattstichstickerei (Nr. 292 b - d).

Innerhalb jeder dieser beiden Kategorien sind von den Waarenführern vom 1. Januar an bei Abgabe ihrer Deklaration zur Freipaßabfertigung die Stickböden auseinanderzuhalten, so daß sich folgende acht Kombinationen ergeben:

#### A. Kettenstich

1. auf Tüll;
2. „ Mousseline;
3. „ andern Geweben, roh  
oder weiß;
4. „ andern Geweben, farbig;

#### B. Plattstich

5. auf Tüll;
6. „ Mousseline;
7. „ andern Geweben, roh  
oder weiß;
8. „ andern Geweben, farbig.

Tüllstickereien mit Mousseline-Applikation sind als Tüll- und nicht als Mousseline-Stickereien zu deklarieren.

Gemäß diesem neuen Verfahren muß also vom 1. Januar 1889 an bei der Deklaration zur Freipaßabfertigung im Stickerei-Veredlungsverkehr außer dem Stoff (Tüll, Mousseline etc.) auch angegeben werden, ob derselbe zur Kettenstich- oder zur Plattstichstickerei bestimmt ist, also z. B. Tüll zur Kettenstichstickerei, Mousseline zur Plattstichstickerei; die Bezeichnung Tüll zur Grob- oder Feinstickerei ist unzulässig. Dieser Vorschrift widersprechende Deklarationen werden von den Zollstätten zur Vervollständigung zurückgewiesen.

Bern, den 21. Dezember 1888.

**Schweiz. Zolldepartement.**

## Bekanntmachung.

---

Den Exporteuren und Spediteuren baumwollener Plattstichgewebe wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses infolge des Zusatzvertrags mit Deutschland vom 1. Januar 1889 an abgeändert werden wie folgt:

Alte Nummern.		Neue Nummern.
287 bis <sup>2</sup>	Besatzartikel (bandes et entredeux)	287 bis <sup>1</sup>
287 bis <sup>3</sup>	Andere Artikel . . . . .	287 bis <sup>2</sup>

Bern, den 20. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

In Ergänzung unserer Verfügung vom 14. November d. J. wird den Exporteuren und Spediteuren von Stickereien und Plattstichgeweben Folgendes bekannt gegeben :

1. Vom 1. Januar 1889 an werden auch **leinene, seidene und wollene Stickereien** in den neuen Deklarationsmodus einbezogen. Zu diesem Zwecke werden von den stat. Nummern 305 und 339 die Spitzen als Nr. 305 *a* und 339 *a* ausgeschieden, wie dies bei den seidenen bereits der Fall ist (Nr. 322 seidene Stickereien, Nr. 322 *a* seidene Spitzen).

2. Die mit der Bezeichnung **amtlich** (portofrei) versehenen Briefumschläge sollen den Firmastempel, resp. den aufgedruckten Namen der Firma enthalten.

Bern, den 26. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domicilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiemit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Von Seite des schweiz. Handelsstandes wird häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weitem Gebühren, unter der Angabe „für Zollbehandlung“, „Provision“, „Deklaration“, „Revision“ u. s. w., belastet finden.

In Wiederholung früherer Bekanntmachungen wird hiemit neuerdings aufmerksam gemacht, daß solche Gebühren weder vom schweiz. Zollpersonal, noch für Rechnung der Zollverwaltung bezogen, sondern daß seitens der letztern einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden. Reklamationen wegen Bezuges von Nebengebühren sind daher nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Stelle (Speditor oder Güterexpedition an der Grenze), welche die Zollabfertigung vermittelt, zu richten.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Deklaranten (resp. die Speditoren oder Güterexpeditionen), welche den Zollstätten Kollektiv-Deklarationen abgeben, die Waarensendungen an verschiedene Adressaten umfassen, dafür entsprechende Kollektiv-Zollquittungen empfangen. Diese bleiben in Händen der Deklaranten, wogegen die Einfuhrfrachtbriefe mit einem zollamtlichen Stempel abgestempelt werden, aus welchem der Name der Zollstätte und der Betrag des erhobenen Zolles ersichtlich ist.

Derjenige Waarenempfänger, welcher eine Zollquittung zugestellt zu erhalten wünscht, hat zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß für ihn bestimmte Waarensendungen durch den Deklaranten jeweilen mit einer besondern Deklaration zur Verzollung angemeldet werden, in welchem Falle auch eine besondere Zollquittung ausgefertigt wird.

Bern, den 1. Februar 1887.

Edg. Oberzolldirektion.

## Bekanntmachung.

Laut Mittheilung der königlich italienischen Gesandtschaft in Bern wird am 22. Januar 1889 auf der Finanzintendantur zu Belluno zur öffentlichen Versteigerung der Kupfermine in Agordo und der dazu gehörigen Grundstücke geschritten werden.

Von dem Bedingnißheft kann auf dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei Einsicht genommen werden.

Bern, den 22. Dezember 1888.

Schweizerische Bundeskanzlei.

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

### № 2, vom 5. Januar 1889.

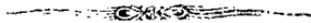
Handelsregistereinträge. Verzeichniß der Erfindungsklassen. Ein- und Ausfuhr der Schweiz im November 1888. Bekanntmachungen. Bundesrathsverhandlungen. Konsularbericht 1888 über Rumänien. Handelsregister.

### № 3, vom 8. Januar 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachungen. Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1887 und 1888. Emissionsbanken: Notenverkehr zwischen denselben im November 1888; Wochensituation; Generalsituation für das Jahr 1888; Generalsituation der Noten in Handen Dritter etc. auf das Ende jeder Woche des Jahres 1888. Erfindungspatentliste. Konsularbericht 1888 über Rumänien (Fortsetzung). Telegramme. Situation ausländischer Banken.

### № 4, vom 10. Januar 1889.

Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Notenzirkulation der Emissionsbanken im Jahresdurchschnitt der Jahre 1871 bis 1880 und 1881 bis 1888. Konsularbericht 1888 über Rumänien (Fortsetzung). Bundesversammlung. Telegramme.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.01.1889
Date	
Data	
Seite	104-120
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 239

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.